



Sitzungsvorlage	Vorlage-Nr: 944/2017
zuständig: Bauverwaltung	Status: öffentlich AZ: 600-1-1 Datum: 03.05.2017 Verfasser/in: Christin Stark
Gemeindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) - Beratung und Beschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.05.2017	Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen
22.06.2017	Gemeindevertretung Ratekau

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen am 09.03.2017 hat Herr Weidlich, Prokom GmbH, einen Sachstandsbericht zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) abgegeben.

Die gemeindliche Stellungnahme muss spätestens bis zum 30.06.2017 beim Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- eingereicht werden.

Die konkreten Inhalte der gemeindlichen Stellungnahme sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) beim Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Prokom GmbH erhält für die Erarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme ein Honorar von 4.329,17 €.

Anlage/n:

Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme

Im Auftrag:

Karin John

**ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES
LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2
SOWIE
ENTWURF DER TEILAUFGESTELLUNG DES REGIONALPLANS
DES PLANUNGSRAUMS III – OST
(SACHTHEMA WINDENERGIE)**

STAND DEZEMBER 2016

Stellungnahme der Gemeinde Ratekau

Auftraggeber:

Gemeinde Ratekau
Bäderstr. 19
23626 Ratekau

Verfasser:

PROKOM GmbH
Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail info@prokom-luebeck.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 03.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Harte Tabuzonen	8
2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen	9
2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	10
2.3	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG	10
2.4	Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist.....	11
2.5	Gesetzlich geschützte Biotope	12
2.6	Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m	12
3	Weiche Tabuzonen	13
3.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m.....	14
3.2	Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m.....	15
3.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	16
3.4	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	16
3.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone und planverfestigte Straßenbauplanungen.....	17
3.6	Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m	18
3.7	Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	18

3.8	Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m.....	18
3.9	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	19
3.10	Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist	19
3.11	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG	20
3.12	Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche.....	20
3.13	FFH-Gebiete	21
3.14	Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten	22
3.15	Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern.....	22
3.16	Wasserflächen ohne Talräume.....	23
4	Abwägungskriterien.....	23
4.1	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	24
4.2	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung.....	24
4.3	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume.....	24
4.4	Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen	25
4.5	Belange des Denkmalschutzes	26
4.6	Charakteristische Landschaftsräume	27
4.7	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)	28
4.8	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	28
4.9	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.....	29
4.10	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	30
4.11	Weitere einzelfallbezogene Kriterien	30

5	Repowering	31
5.1	Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde	31
5.2	Stellungnahme der Gemeinde.....	32
6	Referenzanlage und EEG 2017	32
6.1	Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde	32
6.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.....	33
6.3	Stellungnahme der Gemeinde.....	34
7	Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien	35
7.1	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf	35
7.1.1	Stellungnahme der Gemeinde	35
7.2	Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf.....	35
7.2.1	Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde	35
7.2.1.1	FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH- Gebieten	36
7.2.1.2	3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche.....	38
7.2.1.3	Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung.....	39
7.2.1.4	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst	39
7.2.2	Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 074	39
7.3	Abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf	39
7.3.1	Stellungnahme der Gemeinde	39
7.4	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand	40
7.4.1	Stellungnahme der Gemeinde Ratekau	40
8	Stellungnahme der Gemeinde Ratekau – Gesamtabwägung und Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gemeindegebiet	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS ERLÄUTERUNGEN

Abb. 1:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung und Vorranggebiet für Repowering (rot umrandet) in der Gemeinde Ratekau.....	7
Abb. 2:	Planzeichnung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.05.2011.....	41
Abb. 3:	Die Lage des Fehmarn-Belt in der westlichen Ostsee: Wegzugwege der „Landvögel“.....	42
Abb. 4:	Wegzugwege der Wasservögel durch die westliche Ostsee	43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS ANHANG

Abb. 1: Naturschutz und Artenschutz

Abb. 2: Tourismus/Erholung und Landschaft

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie)
Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gemäß Beratungserlass vom 02.02.2016¹ bot sich den Gemeinden in 2016 die Möglichkeit, frühzeitig eine Stellungnahme zur Karte der Abwägungsbereiche vom 17.03.2016 zu erarbeiten und diese der Landesplanungsbehörde bis Ende Mai 2016 vorzulegen.

Die Stellungnahme stellte eine Möglichkeit dar, der Landesplanungsbehörde schon frühzeitig (bevor die Anhörung zum Regionalplanentwurf begann) kommunale Informationen zu geplanten Vorranggebieten bekanntzugeben, wobei diese von der Landesplanungsbehörde nicht zwingend berücksichtigt werden mussten. Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen der Gemeinde Ratekau hat die Stellungnahme am 18.05.2016 beschlossen.

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamtäumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamtäumlichen Plankonzept"² hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamtäumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substantzieller Weise Raum schaffen.

Für die Gemeinde Ratekau ergeben sich aus dem "Gesamtäumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Vorranggebiet für Repowering.

Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017.

¹ Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016: Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind

² Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamtäumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

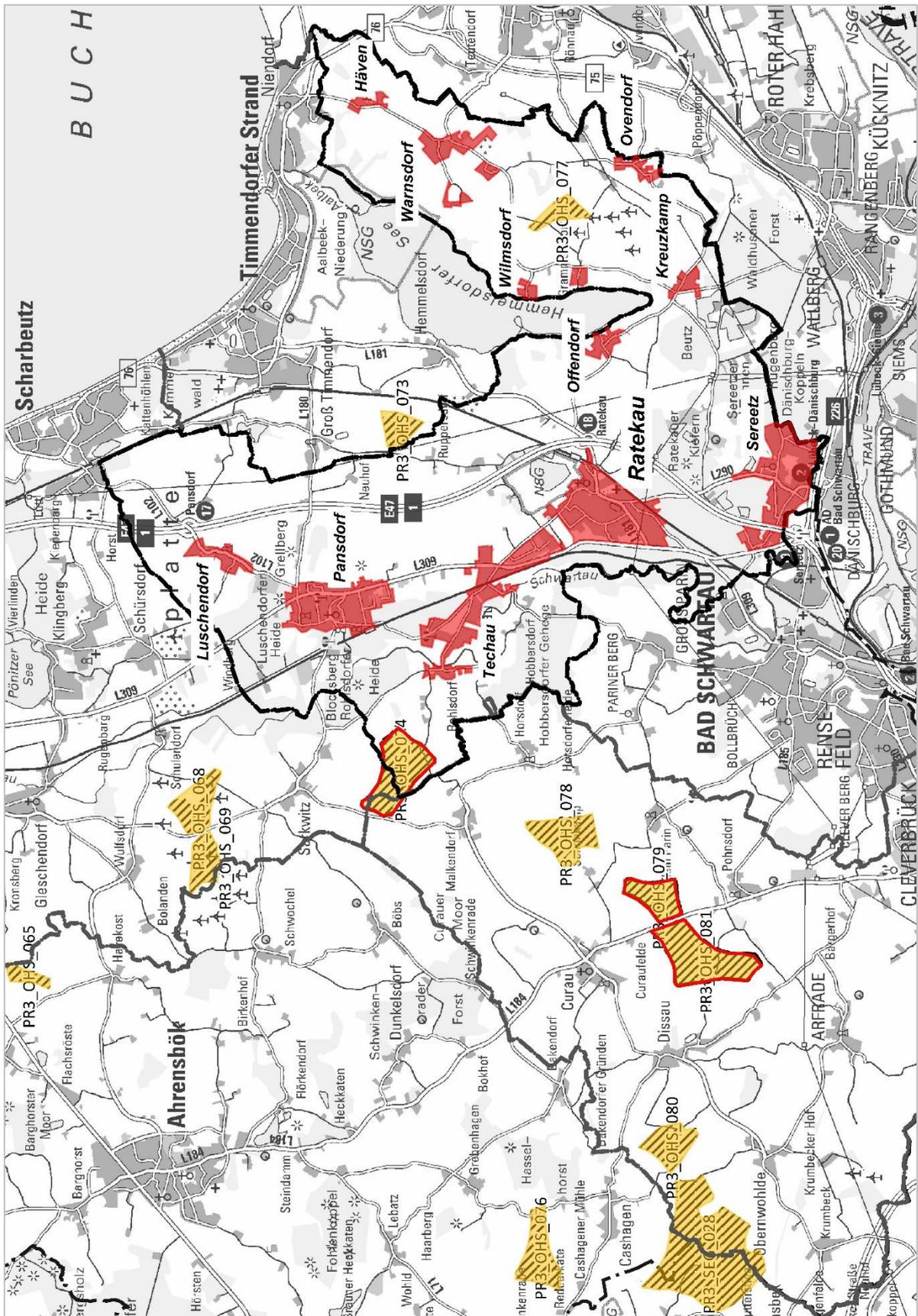


Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung und Vorranggebiet für Repowering (rot umrandet) in der Gemeinde Ratekau
 (Auszug aus " Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit den Darstellungen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung und des Vorranggebietes für Repowering, beides Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1).

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

Für die Stellungnahme werden die in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellten Vorranggebiete einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien werden die Gebiete ermittelt, die, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Ratekau als Vorranggebiete einzuschätzen sind.

Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Ratekau wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt.

Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plänen zu den Kriterien der Landesplanungsbehörde und zu den Vorranggebieten stellen die gemeindliche Stellungnahme dar.

2 HARTE TABUZONEN

In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann³.

³ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III (Sachthema Windenergie).

Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"⁴ entnommen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind die Vorranggebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 nicht mehr gesondert dargestellt werden.

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt.

⁴ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt.

2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG

Erläuterung Landesplanungsbehörde

- 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung
- 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,

- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufeln bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

In der Gemeinde Stockelsdorf ist ein Teilabschnitt der Curauer Au berücksichtigt: Von der Gemeindegrenze aus Richtung Ahrensböck bis Unterführung der L 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor".

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt.

2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt.

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 – 1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt.

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen

(§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist.

Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt.

3 WEICHE TABUZONEN

In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll⁵. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe-

⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf windenergieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse

Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukriterium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt.

Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"⁶ entnommen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind die Vorranggebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt.

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung⁷. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser angenommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die

⁶ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

⁷ Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az.: 4 B 72/06; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09.

Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. $450\text{ m} - 50\text{ m} = 400\text{ m}$.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt.

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer

Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berücksichtigt.

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt.

3.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer

planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume berücksichtigt.

3.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone und planverfestigte Straßenbauplanungen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei

- Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszone und Kompensationsflächen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusammenhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist gegeben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kompensationszweck unvereinbar sind.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt.

3.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m

Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zu Gleisanlagen ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe empfohlen (Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“). Dies bedeutet bei der angenommenen Windkraftanlage von 150 m Gesamthöhe einen 2-fachen Rotordurchmesser von 200 m. Da die Windkraftanlage aber vollständig im Vorranggebiet stehen muss, reicht der Abstand von 150 m aus. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den Windkraftanlagen durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Gleisanlagen und Schienenwege berücksichtigt.

3.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können Windkraftanlagen einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militärische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die hoheitlichen Richtfunktrassen berücksichtigt.

3.8 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und

Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110 kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Die Landesplanungsbehörde hat die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf nicht berücksichtigt.

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich Abstandspuffer von 100 m und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf berücksichtigt.

3.9 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Es handelt sich um Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Sie sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von WKA widerspricht diesem raumordnerischen Ziel.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt.

3.10 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten,

die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von Windkraftanlagen ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von Windkraftanlagen enthält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von Windkraftanlagen enthalten.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet berücksichtigt.

3.11 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt.

3.12 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes)

und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 der 3 km Abstandsradius um das wichtige Schlafgewässer im Curauer Moor (im Gemeindegebiet Stockelsdorf) nicht berücksichtigt.

3.13 FFH-Gebiete

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europäischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachgerecht.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die FFH-Gebiete im Gemeindegebiet berücksichtigt.

3.14 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt.

3.15 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen.

Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere

Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz.

Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums).

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer 30 – 100 m zu Wäldern berücksichtigt.

3.16 Wasserflächen ohne Talräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.

4 ABWÄGUNGSKRITERIEN

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"⁸ entnommen.

⁸ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungsbehörde dargestellt.

4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt.

4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt.

4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume

Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung

In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt.

4.4 Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind für bestimmte Flächen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden. Hier steht die Rohstoffgewinnung einer Eignung als Konzentrationszone für Windkraftanlagen entgegen. Daher ist innerhalb dieser Flächenkulisse die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht möglich. Grundsätzlich ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächenkulisse gerechtfertigt, gleichwohl liegt ein landesweit einheitlich validierter Datensatz nicht vor. Insofern ist im Rahmen der Abwägung abzu prüfen, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt und damit der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegensteht.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen, berücksichtigt.

4.5 Belange des Denkmalschutzes

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalsbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalsbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalsbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumbby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale;
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

4.6 Charakteristische Landschaftsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.⁹ Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung."

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

⁹ Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt.

4.7 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunnelalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt.

4.8 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der

Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 nur die Nord-Süd-Hauptachse des überregionalen Vogelzuges entlang der Ostseeküste berücksichtigt.

4.9 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt.

4.10 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen auf der aktuellen Grundlage des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt.

4.11 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Höhenbeschränkungen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind weitere Kriterien aus Sicht der Gemeinde dargestellt. Unter Ziffer 7 wird in der Stellungnahme auf diese Kriterien gebietsbezogen eingegangen.

5 REPOWERING

5.1 Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde

Die folgenden Erläuterungen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" der Landesplanungsbehörde entnommen.

- Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,20 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen und eine Effektivitätssteigerung bewirkt. Den Altanlagenbetreibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitig entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.
- Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten Windkraftanlagen mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich der geringste Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung.
- Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschließend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen.
- Es wird angenommen, dass in den Vorranggebieten Repowering Windkraftanlagen mit 3 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von Erfahrungen aus Bestandsgebieten lässt sich der Flächenbedarf mit ca. 3,5 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hier von ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering 3.087 ha. Dies wird mit der Ausweisung von 3.125 ha erreicht.
- Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
 - Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen.

Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

5.2 Stellungnahme der Gemeinde

Die Festlegung der 3 zusammenhängenden Vorranggebiete für Repowering in den Gebieten der Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz ist nicht mit dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde vereinbar. In der Nähe dieser 3 Vorranggebiete befindet sich kein größerer Altanlagenbestand außerhalb zukünftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung, der eine Ausweisung rechtfertigen würde. Nach der Berechnungsmethodik der Landesplanungsbehörde müssten bei einer vollständigen Nutzung der 3 zusammenhängenden Vorranggebiete für Repowering im räumlichen Zusammenhang ca. 40 Altanlagen außerhalb zukünftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung abgebaut werden. Solch einen großen Altanlagenbestand gibt es nicht im räumlichen Zusammenhang.

Bei einer Nutzung der 3 zusammenhängenden Vorranggebiete für Repowering entstehen in Verbindung mit der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und dem geplanten zusätzlichen Umspannwerk überaus erhebliche Belastungen der Landschaft in den Gemeindegebieten Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz, ohne dass es im sichtbaren räumlichen Zusammenhang zu einer Entlastung kommen wird.

Der Grundsatz aus Ziffer 4.5 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" "Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen" wird hier völlig außer Acht gelassen.

Weiterhin sind die massive Konzentration der Standorte in Stockelsdorf, Ratekau und Scharbeutz sowie die großen Entfernungen zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten für Repowering nicht nachvollziehbar: Die nächsten Vorranggebiete für Repowering befinden sich auf Fehmarn, bei Büchen, Geesthacht, Hammoor und Bordesholm, also in großen Entfernungen untereinander. Nur in Stockelsdorf, Ratekau und Scharbeutz findet eine massive Konzentration von Vorranggebieten für Repowering statt.

Bei einer gleichmäßigen Streuung der Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang mit Altanlagen kann auf eine Ausweisung der Vorranggebiete für Repowering in Stockelsdorf verzichtet werden.

Infolgedessen fordert die Gemeinde Ratekau einen vollständigen Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebietes für Repowering PR3 OHS 074.

6 REFERENZANLAGE UND EEG 2017

6.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde

Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen.

Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich.

6.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land¹⁰.

Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.

Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für

¹⁰ Fachagentur Windenergie an Land 2017: EEG 2017: Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land. Stand: 08.03.2017

den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde erneuerbaren Stroms.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren.

6.3 Stellungnahme der Gemeinde

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.

Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.

Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten in der Gemeinde Ratekau, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förderzeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.

Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen

und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.

Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden.

7 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN

Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 7, unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter den Ziffern 5 bis 6, die für die Vorranggebiete der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Ratekau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezogen erläutert.

Die Vorranggebiete werden von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert:

- 1 Gebiet PR3 OHS 077, östlich Grammersdorf (Vorranggebiet für die Windenergienutzung)
- 2 Gebiet PR3 OHS 074, nordwestlich Rohlsdorf (Vorranggebiet für Repowering; Gebiet liegt in Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz)

Weiterhin nimmt die Gemeinde Ratekau auch Stellung zur abgelehnten Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf und zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmeldorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand, an der Gemeindegrenze zu Ratekau.

7.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf

7.1.1 Stellungnahme der Gemeinde

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf entspricht in Teilen den Plangeltungsbereichen der noch nicht wirksamen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der noch nicht in Kraft getretenen 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 "Windpark Grammersdorf". Für die Bauleitpläne sind die Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei einer Fortführung der Aufstellungsverfahren, werden die Plangeltungsbereiche an die Abgrenzung des Vorranggebietes angepasst.

7.2 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf

7.2.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde

Das 78,2 ha große Vorranggebiet nördlich Malkendorf erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau. Der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau hat eine Größe von rd. 49 ha.

Für das gesamte Vorranggebiet PR3 OHS 074 sind folgende Kriterien relevant:

- 1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- 2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche
- 3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung
- 4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst

7.2.1.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten

Westlich und südlich des Vorranggebietes PR3 OHS 074 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartatal und Curauer Moor" (siehe Abbildung 1 im Anhang und Plan Nr. 1).

Das FFH-Gebiet "Schwartatal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartatal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach.

Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen auf sandigem Substrat geprägten Talniederung der Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor."

Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt- sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln."

Im Curauer Moor wurden in 2016 u.a. folgende Vogelarten erfasst¹¹:

- Kraniche: 3 Reviere (seit 4 - 6 Jahren), 2 Brutpaare, Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Jungesellentrupps
- Rohrweihe: 1 Brutpaar
- Wachtelkönig: 2016 mindestens 1 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden.

¹¹ Oscar Klose 2016: Bestandsaufnahme wertgebender Brutvogelarten im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2030-328 „Schwartatal und Curauer Moor“ Teilgebiet Curauer Moor. Mit Empfehlungen für ein vogelschutzorientiertes Management. Stand 02.08.2016

- Kiebitz: 4 Reviere
- Eisvogel: 1 Brutpaar
- Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl
- Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe
- Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschneepfe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel

Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" liegt direkt an der nördlichen Grenze des Vorranggebietes.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" festgelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Brutreviere der Kraniche im Curauer Moor ist im Plan Nr. 1 dargestellt.

Für die Rohrweihe sind als Auslöser von Flucht optische Signale entscheidend; die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m¹².

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrweihen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen.

Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 300 m um den Horststandort dargestellt

Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden. Dazu gehört der Wachtelkönig, der zu Windparks einen größeren Abstand einhält als zu Einzelanlagen¹³. Dieses Verhalten könnte auf Maskierungseffekte¹⁴ zurückzuführen sein. Eine Meidung von Flächen mit Schallpegeln in der Größenordnung von 40-45 dB(A) zeichnet sich ab. Die Schallimmissionen von Windkraftanlagen bauen eine Schallkulissee auf, die trotz geringerer Intensität als der Straßenverkehr aufgrund ihrer Beständigkeit ein relativ hohes Maskierungspotenzial besitzt. Dieses stellt einen ergänzenden, übereinstimmenden Hinweis auf die prognostizierte und überprüfte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs dar. Es ergeben sich Wirkdistanzen von über 500 m zur Lärmquelle.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-

¹² Die Ausführungen zur Rohrweihe sind entnommen aus: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

¹³ Die Ausführungen zum Wachtelkönig sind entnommen aus: Kieler Institut für Landschaftsökologie 2007: Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht. Langfassung.

¹⁴ Maskierung: Überdeckung eines akustischen Signals durch ein anderes Geräusch. Die Maskierung entsteht durch eine partielle oder vollständige Überlagerung der Frequenzen des Signals und des störenden Geräusches. Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Wachtelkönigen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für den Wachtelkönig durch Windkraftanlagen.

Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 500 m um den Horststandort dargestellt

7.2.1.2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Innerhalb des Curauer Moor-Komplexes gibt es ein wichtiges Schlafgewässer (siehe Abbildung 1 im Anhang und Plan Nr. 1), das von der Landesplanungsbehörde bisher nicht berücksichtigt wurde. Hierzu liegen von einem Ornithologen (Oliver Juhnke, Dunkelsdorf) folgende Zählergebnisse vor:

- 04.02.17 ca. 90 Kraniche
- 13.09.16 mindestens 89 Kraniche
- 18.12.15 mindestens 79 Kraniche
- 04.12.15 exakt 106 Kraniche
- 29.11.15 exakt 119 Kraniche
- 23.11.15 exakt 104 Kraniche
- 11.10.15 exakt 99 Kraniche
- 03.10.15 exakt 139 Kraniche

Im Jahr 2014 und 2013 waren es weniger. Seit Herbst 2015 liegt das Mittel in etwa bei 100 Kranichen.

Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und morgendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke festgestellt, dass die Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppertsdorfer See und Barkauer See pendeln. Sobald aber wieder Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor.

Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt.

Sämtliche Beobachtungen wurden von Herrn Juhnke bei www.ornitho.de eingegeben (Kordinator für diesen Bereich: Bernd Koop Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg).

Das Curauer Moor sollte des Weiteren als eines der wenigen noch vorhandenen Wiesenvogelgebiete im Bereich zwischen Ahrensböök und Stockelsdorf Beachtung finden. Bei einer Weiterentwicklung der geplanten Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel im südlichen Ostholstein weiter zunehmen wird.

Vor allem die Vorranggebiete PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078 liegen im 3 km Radius um das Schlafgewässer im Curauer Moor und sind aus den genannten Gründen nicht vertretbar.

7.2.1.3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung

Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.8 dargestellt.

7.2.1.4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst

Das Vorranggebiet für Repowering liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landesplanungsbehörde digital dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst (siehe Abbildung 1 im Anhang und Plan Nr. 1). Dieser Beeinträchtigungsbereich ist in den Datenblättern nicht berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hierzu ist sogar mit gering bewertet.

7.2.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 074

Grundsätzlich ist das Vorranggebiet für Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau zu streichen, da die Kriterien aus dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde nicht greifen (siehe Ziffer 5).

Bezogen auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering fordert die Gemeinde:

- In der Gesamtabwägung stellt das Vorranggebiet für Repowering aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH-Gebiet und zum Curauer Moor insgesamt ein zu hohes Konfliktrisiko für die Fauna dar, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin geplanten Entwicklung des Curauer Moores.
- Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwickelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen.
- Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen.
- Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Dadurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das zu berücksichtigen ist.

7.3 Abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf

7.3.1 Stellungnahme der Gemeinde

Gemäß Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde überlagert sich die Potenzialfläche PR3 OHS 072 vollständig mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Da es sich bei der verbleibenden Fläche um die weiche Tabuzone "Kleinfläche in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist" handelt, ist das Vorranggebiet im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans vollständig entfallen.

Da im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans die Potenzialfläche entfallen ist, geht die Gemeinde davon aus, dass diese auch zukünftig nicht in die Teilaufstellung des Regionalplans übernommen wird. Infolgedessen hat die Gemeinde Ratekau am 11.05.2017 für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 den Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 entwickelt sich aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 25.05.2011 wirksam ist (siehe Abbildung 2). In der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am östlichen Ortsrand von Pansdorf eine neue Wohnbaufläche dargestellt. Mit dieser neuen Wohnbaufläche rückt der Siedlungsbereich weiter in Richtung abgelehnte Potenzialfläche, so dass ein Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion (vgl. Ziffern 2.1 und 3.2 der Stellungnahme) gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" der Landesplanungsbehörde unterschritten wäre.

7.4 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmeldorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand

7.4.1 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau

Naturschutz und Artenschutz

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung westlich Hemmeldorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand hat eine Größe von 22,7 ha.

Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und morgendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke (Ornithologe aus Dunkelsdorf) festgestellt, dass die Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppersdorfer See und Barkauer See pendeln. Sobald aber wieder Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor.

Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt.

Die Bedeutung der Lebensräume zwischen Hemmeldorfer See, Ruppersdorfer See und Curauer Moor (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems), insbesondere für Brutvögel, wird auch an der Vielzahl der Großvogelhorste und der Brutreviere in diesem Landschaftsraum sichtbar. Zwischen den Lebensräumen finden eine Vielzahl von Flugbewegungen zwischen den Brutplätzen und den Nahrungslebensräumen statt.

Aus Sicht der Gemeinde Ratekau sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung in der Gemeinde Timmendorfer Strand (PR3 OHS 073) und des Vorranggebietes für Repowering (PR3 OHS 074) durch die Landesplanungsbehörde weder die Flugbewegungen der Kraniche noch die Ost-West-Achse des überregionalen Vogelzugs aus der Lübecker Bucht über den für viele Zugvögel bedeutsamen Hemmeldorfer See, den Ruppersdorfer See, das Curauer Moor usw. nicht berücksichtigt (vgl. auch Abbildungen 3 und 4 auf den Seiten 42 und 43 und Abbildung 1 im Anhang).

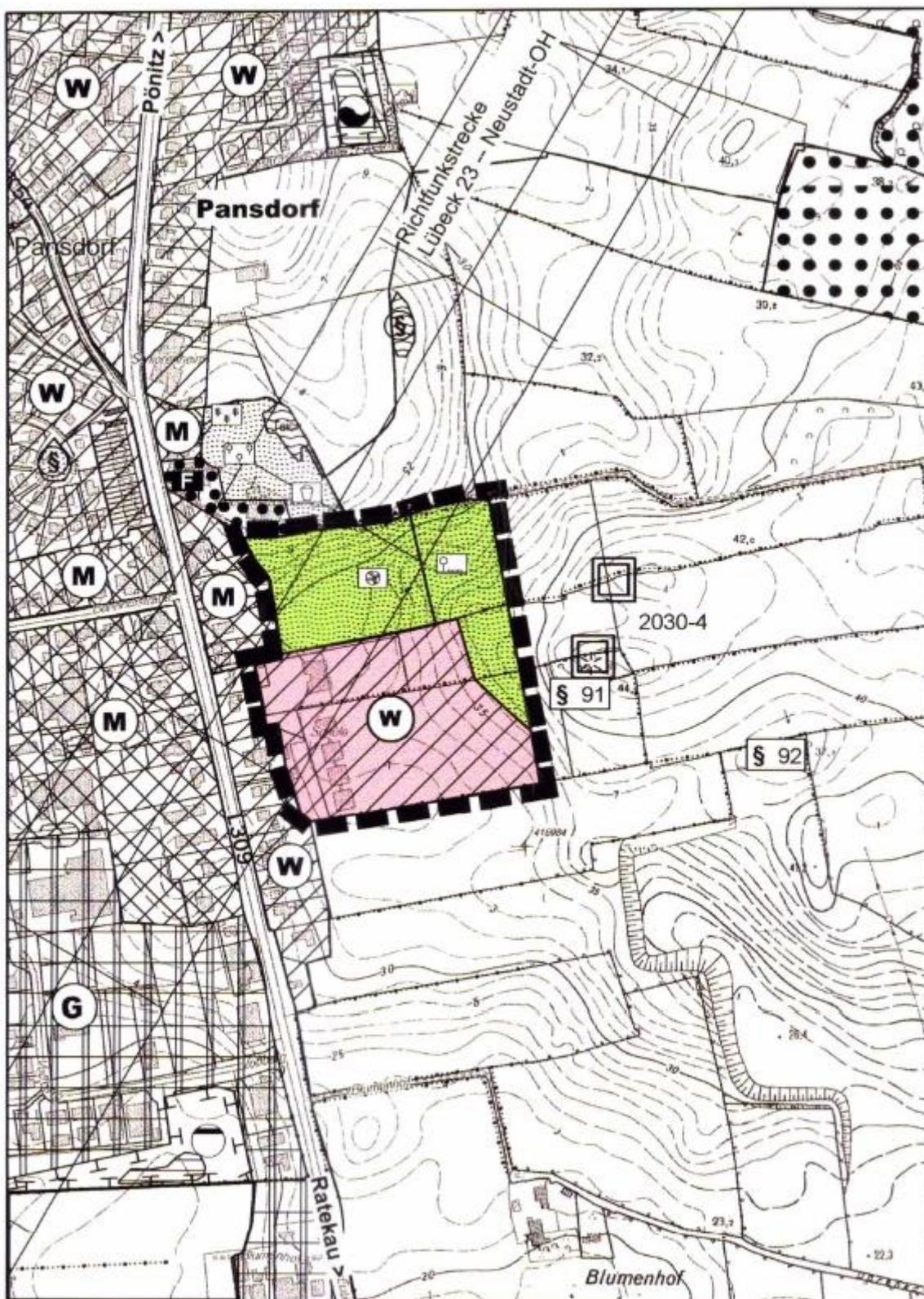


Abb. 2: Planzeichnung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.05.2011

Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering zwischen Ahrensböök, Stockelsdorf und Timmendorfer Strand genau im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogelfluglinie) und des Ost-West-Vogelzuges.

In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt zwischen Vogelzug und Windkraftanlagen ausgeklammert, da die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m entwickelt.

Es findet daher auch auf Seiten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg ein Umdenken statt, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahrscheinlich erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden.

Gerade in diesem europaweit bedeutenden Kreuzungspunkt von zwei Vogelzuglinien wird zurzeit durch die neuen Windkraftanlagen eine Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten bieten würde, so dass das Kollisionsrisiko besonders bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. bei Nebel) und beim nächtlichen Vogelzug erheblich zunehmen wird.

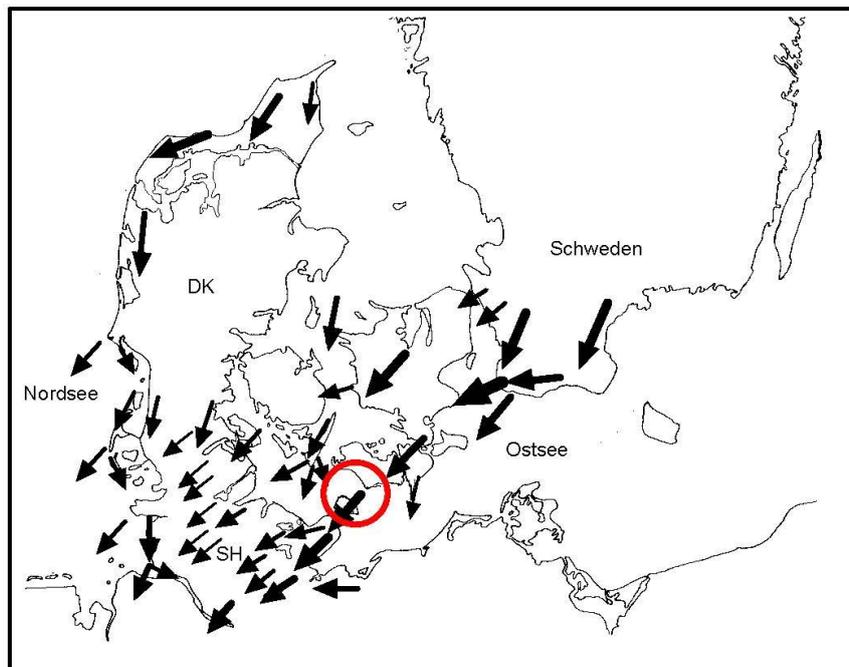


Abb. 3: Die Lage des Fehmarn-Belt in der westlichen Ostsee: Wegzugwege der „Landvögel“

Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark frequentierter Zugweg; dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung. (Quelle: Koop 2004¹⁵)

¹⁵ Koop, Bernd 2004: Vogelzug über Schleswig-Holstein. Der Fehmarn-Belt – ein "bottle-neck" im europäischen Vogelzugsystem. Stand: August 2004.

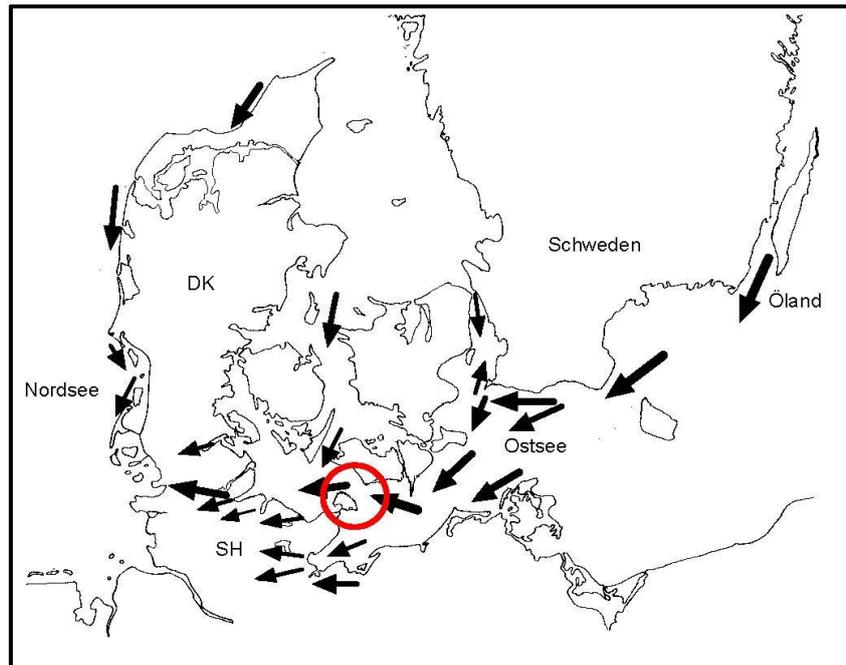


Abb. 4: Wegzugwege der Wasservögel durch die westliche Ostsee

Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark frequentierter Zugweg; dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung. (Quelle: Koop 2004)

Aus Sicht der Gemeinde Ratekau bilden insbesondere die beiden Vorranggebiete PR3 OHS 073 und PR3 OHS 074 ein viel zu hohes Konfliktrisiko für die Flugbewegungen der Zug-, Rast- und Brutvögel zwischen Hemmeldorfer See, Ruppersdorfer See und dem Curauer Moor. Allein aus diesem Grund sind die beiden Vorranggebiete abzulehnen.

Tourismus/Erholung und Landschaft

Innerhalb des Gebietes zwischen der Linie Sereetz, Ratekau, Pansdorf, Schürsdorf und der Ostsee sind von der Landesplanungsbehörde im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charakteristische Landschaftsräume" dargestellt (vgl. Abbildung 2 im Anhang). Die hohe Konzentration dieser Kriterien in diesem Raum macht deutlich, dass die Landschaft aus Sicht der Landesplanungsbehörde eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erholung hat.

Der für den Tourismus und die Erholung bedeutsamste Teil dieses Gebietes liegt zwischen der Autobahn A1 und Timmendorfer Strand, da diese Landschaft weniger zersiedelt und weniger durch Störungen vorbelastet ist. Durch die geplante Stilllegung der Bahnstrecke Lübeck – Puttgarden wird dieser Landschaftsraum zukünftig zusätzlich entlastet und dadurch noch attraktiver für den Tourismus und die Erholung.

Einerseits wird durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung innerhalb des bedeutsamen Landschaftsraumes dieser Entlastungseffekt aufgehoben, andererseits entsteht dadurch eine neue, weithin sichtbare Belastung der Landschaft.

Innerhalb des Vorranggebietes werden Standorte für lediglich 3 Windkraftanlagen möglich sein. Damit würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus

Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein kleiner Windpark entstehen, der vom Hemmeldorfer See bis Grömitz einzigartig wäre. In der Gesamtabwägung für diesen zwischen Hemmeldorfer See und Grömitz breitesten, noch relativ wenig belasteten Küstenstreifen muss deshalb auf dieses Vorranggebiet für die Windenergie verzichtet werden.

8 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU – GESAMTABWÄGUNG UND EMPFEHLUNG ZUR DARSTELLUNG VON VORRANGGEBIETEN FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET

Für die Stellungnahme wurden die 2 Vorranggebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau auf der Grundlage der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde bewertet. Die Bewertung wurde um eine gemeindliche Anwendung der Kriterien erweitert. Weiterhin nimmt die Gemeinde Stellung zu einer im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans abgelehnten Potenzialfläche und zu einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Ratekau

- zum Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde sind in Ziffer 5,
- zur Festlegung der Referenzanlage der Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 6 dargelegt.

Die Stellungnahmen zu den Vorranggebieten und der abgelehnten Potenzialfläche sind unter Ziffer 7 dargelegt.

Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl sehr stark vorangetrieben.

Auf die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUR eingegangen. Im Abwägungskriterium "Netzkapazität" im "Gesamträumlichen Plankonzept" sind die kumulierenden Wirkungen als zu bewertender Aspekt zwar genannt, die Landesplanungsbehörde berücksichtigt in ihrer Abwägung diesen Aspekt aber in keinsten Weise.

Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwickelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Allein hieraus ergibt sich eine Streichung des Vorranggebiete PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf.

Das Vorranggebiet PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landesplanungsbehörde erfassten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Hierdurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das von der Landesplanungsbehörde überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Dies ist zu korrigieren.

Durch die im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf kann die Gemeinde Ratekau die Wohnbauflächenentwicklung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umsetzen. Letztendlich geht die Gemeinde Ratekau davon aus, dass die Potenzialfläche in der rechtswirksamen Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie nicht enthalten sein wird. Die Gemeinde hat keine Hinweise darauf, dass es bei der Anwendung der Kriterien der Landesplanungsbehörde zu Änderungen kommen könnte.

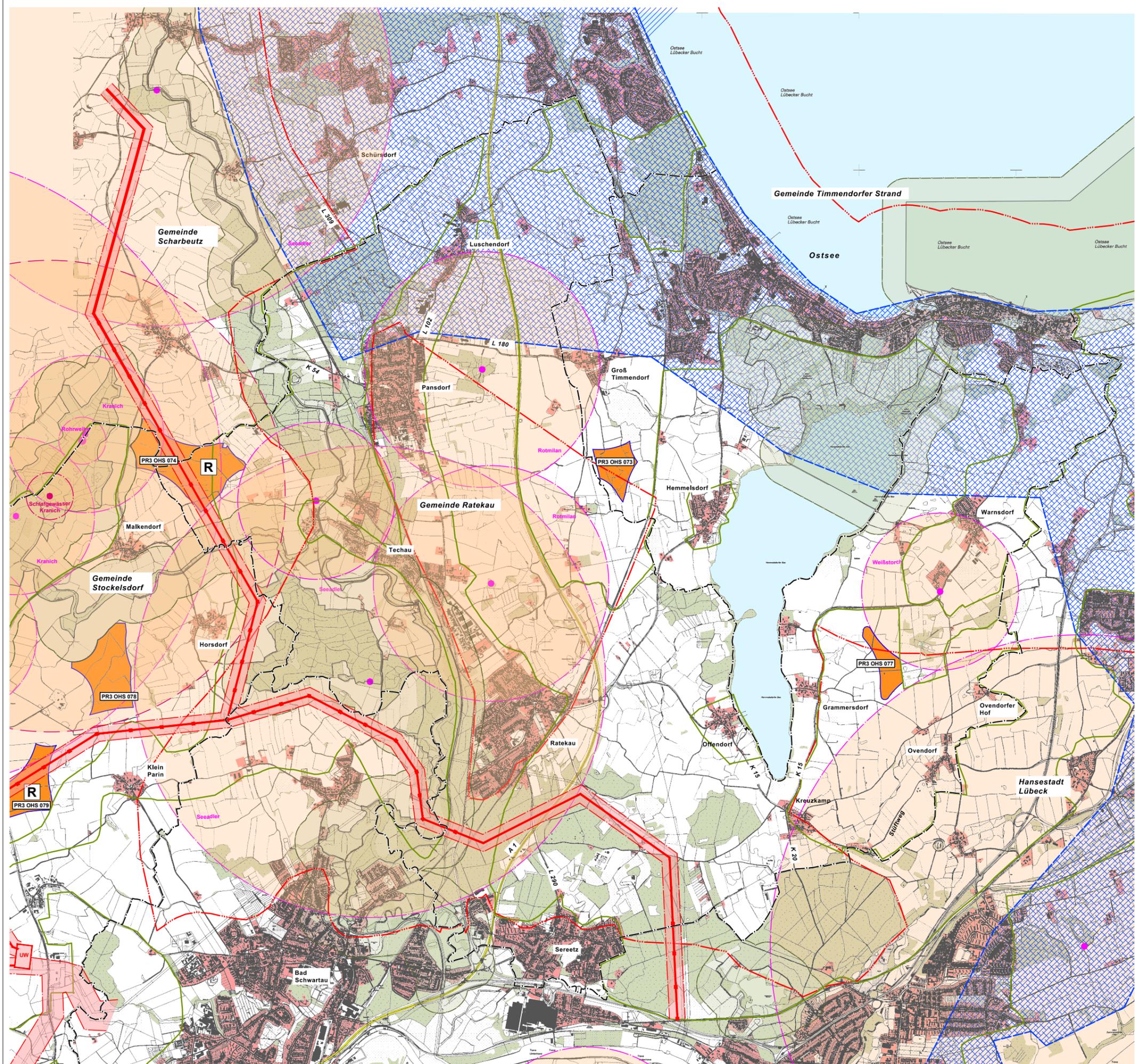
Das Vorranggebiet PR3 OHS 073 in der Gemeinde Timmendorfer Strand liegt in einem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee. Die Bedeutung dieses Küstenstreifens würde durch zukünftige Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet deutlich verringert werden. In der Gesamtabwägung ist infolgedessen auf dieses Vorranggebiet zu verzichten.

In der Gesamtabwägung der Gemeinde Ratekau reduzieren sich die Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Ratekau somit auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf.

Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde wird das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 fortgeschrieben. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

ANHANG

**Abbildungen zu Naturschutz und Artenschutz
sowie zu Tourismus/Erholung und Landschaft**



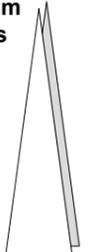
ZEICHENERKLÄRUNG:

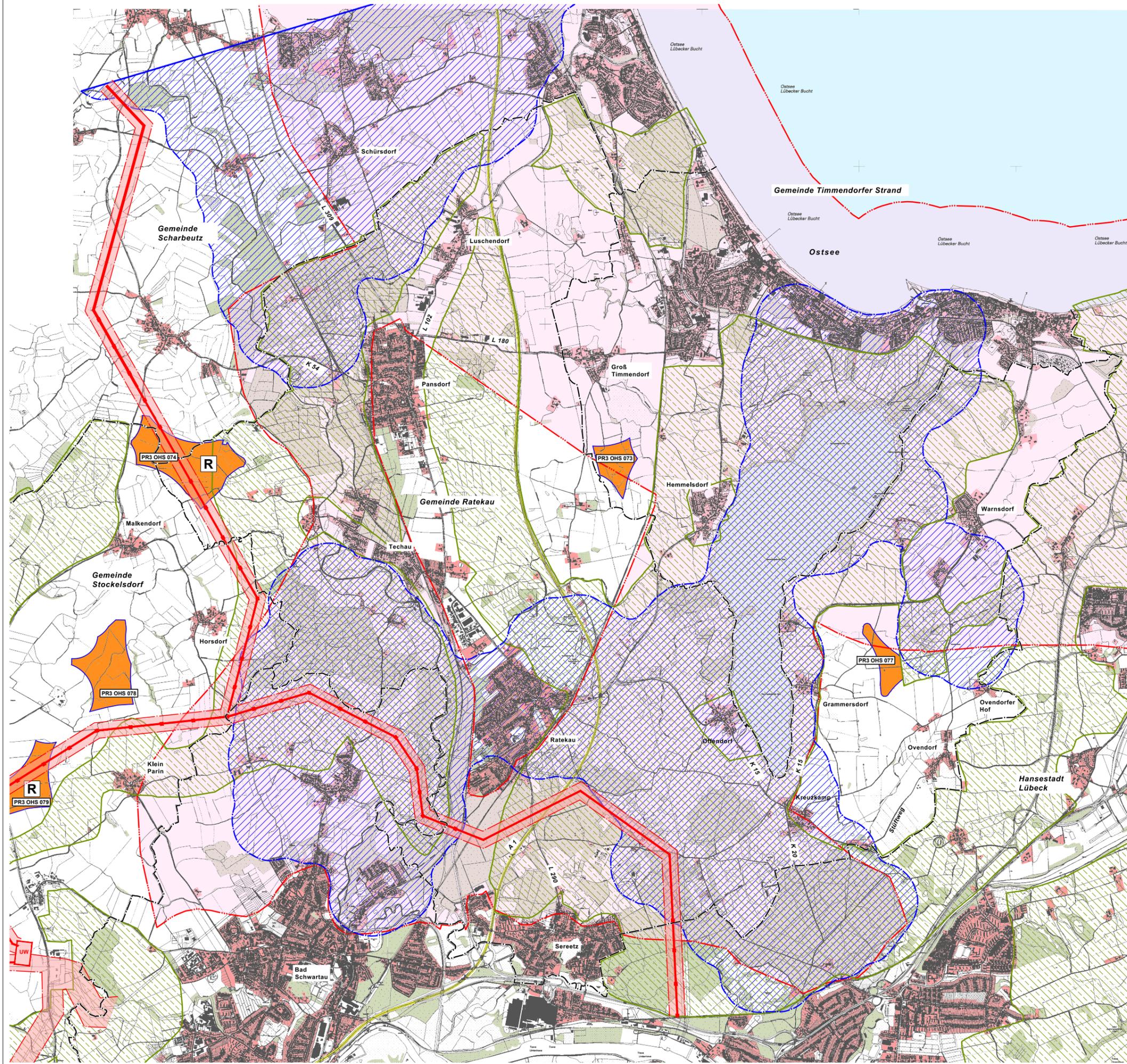
-  3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche
 -  FFH-Gebiet
 -  Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
 -  Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
 -  Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km- Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
- Sonstige Planzeichen**
-  Gemeindegrenze Ratekau

P450 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes
Abb. 1: Naturschutz und Artenschutz

Datum: 02.05.2017 P450 ohne Maßstab

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
 ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27
 E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE





ZEICHENERKLÄRUNG:

Abwägungskriterien
 Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungs-
 behörde am 06.12.2016 herausgegebenen Abwägungskriterien

- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,
Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume
- Charakteristische Landschaftsräume

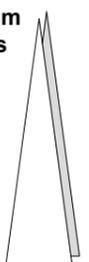
Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze Ratekau

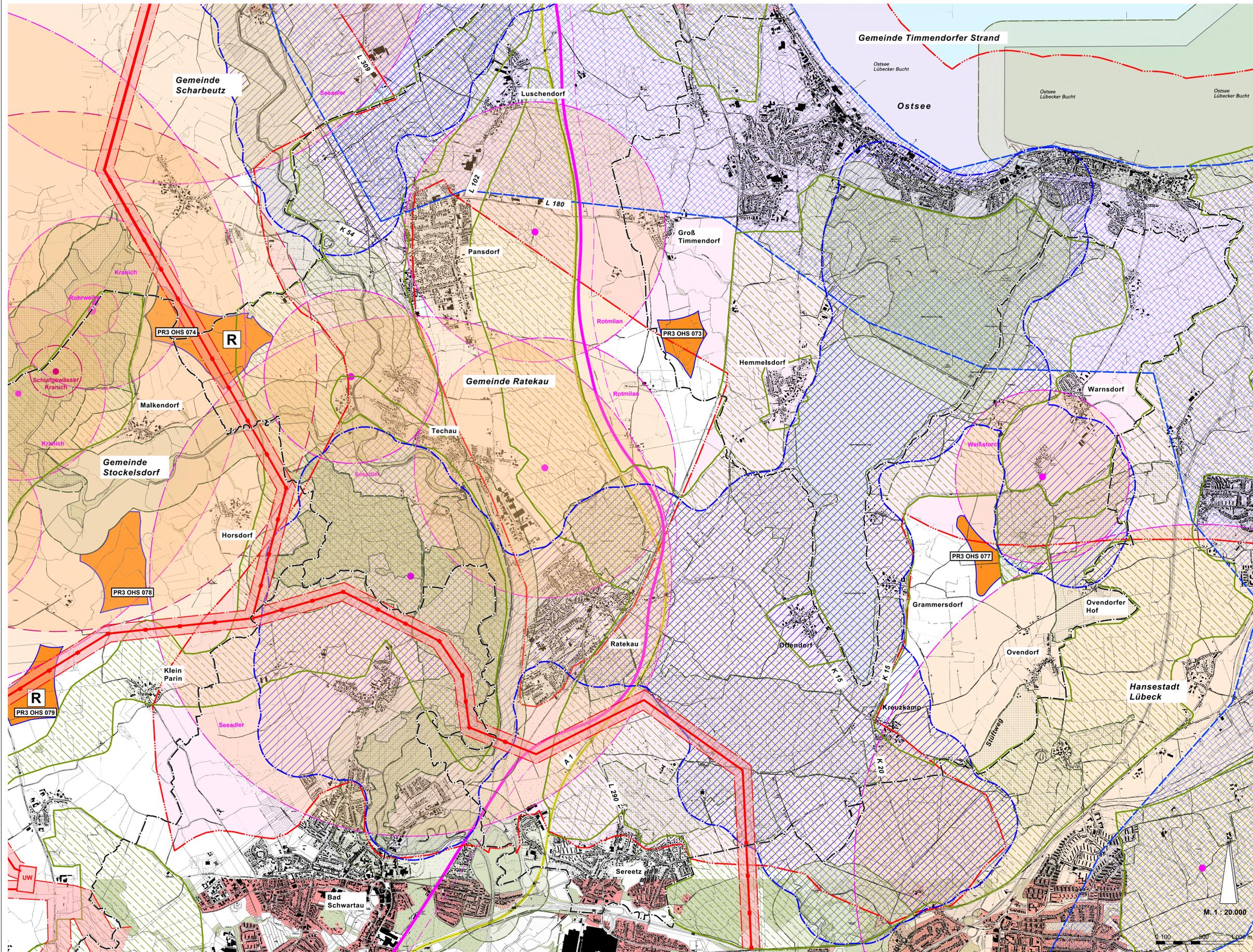
P450 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes
Abb. 2: Tourismus/Erholung und Landschaft

Datum: 02.05.2017 P450 ohne Maßstab

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
 ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27
 E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE



STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUM ENTWURF DER TEILAUFSSTELLUNG DES REGIONALPLANES (SACHTHEMA WINDENERGIE) • DARSTELLUNG VON TABUZONEN UND ABWÄGUNGSKRITERIEN



ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet
Darstellung aus der Karte der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2016
-  Vorranggebiet für Repowering im Gemeindegebiet
Darstellung aus der Karte der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2016
- Kriterien für die Stellungnahme**
Die Darstellung von weichen Tabuzonen und von Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erfolgt nur dann, wenn sich dies auf die Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering vom 06.12.2016 auswirkt bzw. die Darstellung der Verständlichkeit dient
- Weiche Tabuzonen**
Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 herausgegebenen weichen Tabuzonen
Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m
-  Trassenverlauf der geplanten 380 kV-Leitung mit Maststandorten / UW=Umspannwerk
-  Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG
-  3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche
-  FFH-Gebiet
-  Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- Abwägungskriterien**
Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 herausgegebenen Abwägungskriterien
-  Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung
-  Regionale Grünzüge der Ordnungsräume
-  Charakteristische Landschaftsräume
-  Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
-  Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km- Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
- Weitere einzelfallbezogene Kriterien aus Sicht der Gemeinde Ratekau**
-  Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m
Hier: Schienenhinterlandanbindung
-  Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung
-  Potenzieller Beeinträchtigungsbereich
Kranich 1.000 m
Scheuchwirkung, Kollisionsgefahr
Rohrweihe 300 m
- Sonstige Planzeichen**
-  Gemeindegrenze Ratekau

INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / VERTEILER

PROJEKTNAME
STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUM ENTWURF
DER TEILAUFSSTELLUNG DES REGIONALPLANES (SACHTHEMA WINDENERGIE)
PLANBEZEICHNUNG
DARSTELLUNG VON TABUZONEN UND ABWÄGUNGSKRITERIEN

DATUM	PLAN-NR.	PLAN-GR.	GEZEICHNET	BEARBEITET	MAßSTAB
02.05.2017	P 450 / 1	60 x 93	Vo.	Wel.	1 : 20.000

AUFTRAGGEBER
GEMEINDE RATEKAU
BÄDERSTRASSE 19

23626 RATEKAU
PLANVERFASSER

 BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 22564 LÜBECK
TEL.: 0451 / 610 20 - 28 FAX: 0451 / 610 20 - 27
E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE

KANALSTRASSE 40 22085 HAMBURG
TEL.: 040 / 22 94 64 - 14 FAX: 040 / 22 94 64 - 24
E-MAIL: HAMBURG@PROKOM-PLANUNG.DE

PLAN-NR.
1
INDEX